# Satzung

***des Verbandes evangelischer Posaunenchöre in Bayern e. V.***
***in der am 29.04.2017 beschlossenen Fassung***

## *§ 1 Name und Sitz*

(1) Der Verein (im folgenden „Verband“ genannt) führt den Namen: „Verband evangelischer Posaunenchöre in Bayern e. V.“. Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verband kann Mitglied des Evangelischen Posaunendienstes in Deutschland e. V. oder eines anderen überregionalen Verbandes werden. Über Beitritt und Austritt entscheidet der Landesposaunenrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

## *§ 2 Zweck und Aufgabe des Verbandes*

(1) Aufgabe des Verbandes ist es, innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern die Posaunenmusik in den Dienst der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus zu stellen und dadurch am Aufbau der Gemeinden mitzuwirken.

Dies geschieht insbesondere durch:

- Mitwirkung in den Gottesdiensten und Veranstaltungen der Kirchengemeinden, der regionalen oder überregionalen kirchlichen Körperschaften sowie kirchlicher Einrichtungen, Werke und Dienste und anderer christlicher Werke und Gliederungen,

- geistliche Zurüstung und Stärkung des missionarischen Bewusstseins und Einsatzes von Bläsern, Chorleitern und Chorobleuten,

- Abhaltung von Schulungslehrgängen, Seminaren und Freizeiten für Bläser und Chorleiter zur theoretischen und praktischen Aus- und Fortbildung,

- Veranstaltung von Treffen und Posaunentagen auf regionaler und überregionaler Ebene,

- Pflege und Förderung evangelischen Liedgutes, originaler Bläsermusik und des Volksliedes,

- Austausch von Erfahrungen und Anregungen,

- Beratung und Hilfe bei Neugründung von Posaunenchören und bei der Beschaffung von Instrumenten und Arbeitsmaterial.

(2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, insbesondere kirchliche und religiöse Zwecke (im Sinne von christlich) im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Vertreterversammlung (§ 11) kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt) die Aufnahme anderer als der oben aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16.03.76 handelt.

## *§ 3 Vermögensbindung*

(1) Alle Mittel des Verbandes, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Verbandes irgendwelche Anteile am Vermögen des Verbandes.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Verbandsämtern, mit Ausnahme des Leitenden Landesposaunenwarts, des Geschäftsführers und der Landesposaunenwarte, sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen darf ein angemessenes Entgelt im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG geleistet werden. Dies wird vom Landesposaunenrat festgesetzt.

## *§ 4 Mitgliedschaft*

(1) Mitglieder des Verbandes können alle Posaunenchöre im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Bayern werden.

(2) Über die Aufnahme von Posaunenchören als Mitglieder, die eine schriftliche Beitrittserklärung durch Chorobmann und Chorleiter und Vorlage einer Chorordnung unter Zugrundelegung der vom Verband zur Verfügung gestellten Musterordnung voraussetzt, entscheidet der Landesposaunenrat (§ 12) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Landesposaunenrat, die zu begründen und dem Bewerber schriftlich bekannt zu machen ist, steht diesem Beschwerde an die nächste Vertreterversammlung zu. Sie ist binnen 3 Wochen, gerechnet ab Aufgabe des Ablehnungsbescheids bei der Post, beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Entscheidung der Vertreterversammlung, die endgültig ist und keiner Begründung bedarf, ist dem Bewerber durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Aufnahme wird durch Aushändigung einer Aufnahmeurkunde an den Mitgliedschor vollzogen.

(5) Mit der Aufnahme in den Verband verpflichtet sich der Mitgliedschor:

- die Satzung des Verbandes anzuerkennen und einzuhalten,
- die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes zu beachten und zu befolgen,
- den Mitgliedsbeitrag (§ 6) zu entrichten,
- an den übergemeindlichen Veranstaltungen innerhalb des Verbandes, zu denen er eingeladen wird, nach Möglichkeit teilzunehmen,
- regelmäßige Übungsstunden für die Chormitglieder abzuhalten und für deren theoretische und praktische Aus- und Fortbildung zu sorgen,
- Änderungen der Chorordnung dem Verband unverzüglich anzuzeigen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt aus dem Verband,

b) Streichung aus der Mitgliederliste,

c) Ausschluss aus dem Verband.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedschores gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitgliedschor kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er durch sein Verhalten zu erkennen gibt, dass er seinen Dienst innerhalb des Verbandes nicht mehr wahrnehmen will oder mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des 2. Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind. Die Streichung beschließt der Landes-posaunenrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der aus der Mitgliederliste gestrichene Chor, bzw. der Träger ist vom Vorstand schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Ein Mitgliedschor kann durch den LPR mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt) aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn er den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt. Vor dem Ausschluss ist der Mitgliedschor anzuhören. Der Beschluss des Landesposaunenrats über Ausschluss des Chors ist schriftlich zu begründen. Er ist dem ausgeschlossenen Chor vom Vorstand mit eingeschriebenem Brief gegen Rückschein bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde zur nächsten Vertreterversammlung zulässig. Sie muss binnen 3 Wochen, gerechnet ab Zugang des Einschreibebriefs mit Rückschein beim ausgeschlossenen Chor, abgesandt sein. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Bis zur Entscheidung der Vertreterversammlung über die Beschwerde ruht die Mitgliedschaft.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Vertreterversammlung festgesetzt. Er ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres (§ 7) an die Geschäftsstelle des Verbandes zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft (§ 5) ist der Beitrag noch für das laufende Jahr zu zahlen.

## § 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

## § 8 Gliederung des Verbandes

(1) Der Verband ist in Bezirke gegliedert.

(2) Jeder Bezirk hat einen Bezirksobmann und einen Bezirkschorleiter. Sie werden durch die Mitgliedschöre ihres Bezirks nach den vom Verband aufgestellten Richtlinien gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Präsidenten.

(3) Bezirksobmann und Bezirkschorleiter sind dem Landesposaunenrat für ihre Tätigkeit innerhalb des Bezirkes verantwortlich.

## *§ 9 Organe*

Die Organe des Verbandes sind:

a) die Vertreterversammlung,

b) der Landesposaunenrat,

c) der Vorstand.

## *§ 10 Geschäftsstelle*

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 der Satzung bedient sich der Verband einer Geschäftsstelle mit Sitz in Nürnberg.

## *§ 11 Vertreterversammlung*

(1) Die Vertreterversammlung ist die Mitgliederversammlung des Verbandes.

(2) Jährlich findet eine ordentliche Vertreterversammlung statt. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist in angemessener Frist einzuberufen, wenn es der Vorstand im Interesse des Verbandes für erforderlich hält oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitgliedschöre dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

(3) Die Vertreterversammlung wird vom Präsidenten (§ 13), bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten (§ 13) einberufen und geleitet, notfalls von einem von der Vertreterversammlung gewählten dreiköpfigen Tagungspräsidium, dem wenigstens ein LPR-Mitglied angehören muss. Die Einladung erfolgt an alle Mitgliedschöre, deren Mitgliedschaft nicht ruht (§ 5, Absatz 4), alle LPR-Mitglieder, sowie den Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Bayern mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens bei der Post maßgebend.

(4) Teilnahmeberechtigt an der Vertreterversammlung sind alle Chormitglieder; stimmberechtigt ist jedoch für jeden Mitgliedschor nur ein von diesem bevollmächtigter Vertreter. Wird über Beschwerden gegen Versagung der Aufnahme oder gegen den Ausschluss eines Mitgliedschores verhandelt, ist dieser Chor für diesen Tagesordnungspunkt ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt an der Vertreterversammlung und deshalb vom Vorstand rechtzeitig (Absatz 3 oben) zu verständigen.

(5) Anträge an die Vertreterversammlung, die schriftlich zu stellen sind und mindestens 10 Tage vor der Vertreterversammlung beim Vorstand eingegangen sein müssen, müssen behandelt werden.
Ob später eingegangene Anträge behandelt werden, entscheidet die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen und Verbandsauflösungen können Beschlussgegenstand nur sein, soweit sie zu der bei der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung gehören.

(6) Der Vertreterversammlung obliegen insbesondere:

a) Entgegennahme und Erörterung des Tätigkeitsberichts des Präsidenten (einschließlich des Rechenschaftsberichts des LPR sowie des Kassenberichts und des Ergebnisses der Rechnungsprüfung),

b) Entlastung des Landesposaunenrats und des Vorstands,

c) Rechnungsprüferwahl (2 Rechnungsprüfer oder 1 Prüfungsverband),

d) Wahl und Abberufung von Landesposaunenratsmitgliedern nach der hierfür gültigen Wahlordnung, die in der Anlage beigefügt und Gegenstand der Satzung ist,

e) Beratung und Beschlussfassung über Beschwerden nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4,

f) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,

g) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 3 der Satzung,

h) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,

i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes.

(7) Stimmberechtigt sind je ein bevollmächtigter Vertreter jedes Mitgliedschores und die stimmberechtigten Mitglieder des Landesposaunenrats mit jeweils einer Stimme. Die Vertretung eines Mitgliedschores durch einen anderen Mitgliedschor ist nicht zulässig. Ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesposaunenrats kann nicht zusätzlich als Bevollmächtigter für einen Mitgliedschor abstimmen.

(8) Eine ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung (einschließlich Wahlordnung) nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(10) Beschlüsse über Abberufung von Landesposaunenratsmitgliedern, Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(11) Die Abstimmungen erfolgen, soweit die Wahlordnung nichts anderes vorsieht, offen. Auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten hat geheime Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen.

(12) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrats.

(13) Ein Vertreter des Landeskirchenrats kann an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

(14) Der Vorstand kann zu den Beratungen der Vertreterversammlung Sachverständige und Gäste zuziehen. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Landesposaunenratsmitglieder muss dies erfolgen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

## *§ 12 Landesposaunenrat*

(1) Dem Landesposaunenrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

a) der Präsident und der Vizepräsident,

b) mindestens acht, höchstens jedoch zwölf von der Vertreterversammlung gewählte Vertreter der Mitgliedschöre (Wahlmitglieder); über die die Mindestanzahl übersteigende Anzahl an Wahlmitgliedern (tatsächliche Anzahl) entscheidet die Vertreterversammlung bei der Wahl, die tatsächliche Anzahl ist abhängig von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Wahlkandidaten,

c) ein Vertreter des CVJM, dessen Berufung der CVJM-Landesverband Bayern e.V. in eigener Zuständigkeit regelt,

d) der Leitende Landesposaunenwart (im Falle seiner Verhinderung der dienstälteste Landesposaunenwart),

e) der Geschäftsführer des Verbandes.

(2) An den Sitzungen des Landesposaunenrats nehmen regelmäßig die nicht stimmberechtigten Landesposaunenwarte in beratender Funktion teil.

(3) Ein Vertreter des Landeskirchenrats der Ev.-Luth. Kirche in Bayern ist berechtigt, in beratender Funktion an den Sitzungen des Landesposaunenrats teilzunehmen.

(4) Der Landesposaunenrat kann zu einzelnen Sitzungen Sachverständige oder Gäste ohne Stimmberechtigung hinzuziehen.

(5) Die Amtsdauer der ab dem Jahr 2017 von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder des Landesposaunenrats beginnt mit der Annahme des Amtes durch das gewählte Mitglied und endet spätestens bei einer im Jahr 2021 stattfindenden Wahl. Bei frühzeitigem Ausscheiden eines von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieds (bspw. bei vorzeitiger Amtsniederlegung) oder wenn das Mitglied durch Funktionsänderung als satzungsgemäß berufenes Mitglied dem Landesposaunenrat angehört (also etwa die Funktion des Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verbandes übernimmt) und dadurch ein durch Wahlen seitens der Vertreterversammlung zu besetzender Sitz vor der regulären Durchführung von Neuwahlen frei werden würde, rückt der nach der Wahlordnung als Nächster zu Berücksichtigende („Nachrücker“) für den verbleibenden Rest der Amtsdauer nach. Sollte ein solcher Nachrücker nicht zur Verfügung stehen, ist der Sitz durch eine außerordentliche Neuwahl neu zu besetzen, wobei die Wahlperiode in diesem Fall auf die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds beschränkt ist. Sollte auch durch außerordentliche Neuwahlen ein Nachrücker nicht gefunden werden können, hat eine dadurch bedingte Unterbesetzung des Landesposaunenrates bzgl. der von der Vertreterversammlung zu wählenden Mitglieder (wenn also weniger gewählte Mitglieder vorhanden sind, als durch diese Satzung vorgesehen) keine Auswirkung auf die Beschlussfähigkeit des Landesposaunenrates.

(6) Den Vorsitz im Landesposaunenrat führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, notfalls ein für die einzelne Sitzung gewähltes Landesposaunenratsmitglied.

(7) Der Landesposaunenrat setzt die allgemeinen Grundzüge der Verbandstätigkeit fest, berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Festlegung der Richtlinien der Verbandsarbeit und sonstige Förderung der Posaunenarbeit,

b) Wahl und Abberufung des Präsidenten und des Vizepräsidenten,

c) Aufstellung des Wahlvorschlags für die Wahl der Mitglieder des Landesposaunenrats nach näherer Bestimmung der Wahlordnung,

d) Anstellung und Entlassung des Leitenden Landesposaunenwarts und der Landesposaunenwarte,

e) Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers und des Personals der Geschäftsstelle,

f) Erlass der erforderlichen Ordnungen für die Arbeit des Verbandes und der Dienstanweisungen für die Mitarbeiter des Verbandes,

g) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,

h) Entscheidung über die Aufnahme von Chören, die Streichung aus der Mitgliederliste und den Ausschluss von Mitgliedschören,

i) Festlegung der Bezirksgliederung und Zuordnung der Einzelchöre zu den Bezirken,

j) Beschlussfassung über ordnungsgemäß zum Landesposaunenrat gestellte Anträge, erforderlichenfalls Weiterleitung dieser Anträge an Vorstand und Vertreterversammlung.

(8) Der Landesposaunenrat tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich, sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder bei Einberufung durch den Präsidenten, zusammen. Der Landesposaunenrat wird vom Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung in Textform einberufen. Maßgebend ist der Tag der Abösendung des Einladungsschreibens. In gleicher Weise ist der Landeskirchenrat von den jeweiligen Sitzungen rechtzeitig zu verständigen.

(9) Anträge an den Landesposaunenrat müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung beim Präsidenten eingegangen sein. Über die Behandlung später gestellter Anträge entscheidet der Landesposaunenrat.

(10) Der Landesposaunenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(11) Der Landesposaunenrat kann für bestimmte, zeitlich oder thematisch begrenzte Aufgaben beratende Ausschüsse bilden. Die Mitglieder eines beratenden Ausschusses müssen nicht ausschließlich dem Landesposaunenrat angehören.

(12) Der Landesposaunenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## *§ 13 Vorstand*

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

a) dem Präsidenten,

b) dem Vizepräsidenten.

(2) Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Dem Verband gegenüber sind der Präsident und der Vizepräsident an die Beschlüsse des Landesposaunenrats und der Vertreterversammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vizepräsident nur bei der Beauftragung durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung tätig werden darf.

## § 14 Präsident und Vizepräsident

(1) Der Präsident (Landesobmann*) kann, der Vizepräsident (stellvertretende Landesobmann*) soll aus dem Kreis der Landesposaunenräte nach § 12 Abs. 1 b + c kommen. Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Vizepräsident bleiben bis zur Neuwahl und Zustimmung durch den Landeskirchenrat im Amt. Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrats der Ev.-Luth. Kirche in Bayern und wird dem leitenden Obmann des Evangelischen Posaunendienstes in Deutschland e. V. angezeigt.

(2) Der Präsident hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Verantwortung für die geistliche Zurüstung und Stärkung des missionarischen Bewusstseins und Einsatzes von Chorleitern, Chorobleuten und Bläsern,

b) Vertretung des Verbandes nach innen und außen,

c) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Landesposaunenrats und der Vertreterversammlung,

d) Bestätigung der Bezirksobleute und Bezirkschorleiter und Unterrichtung des Landesposaunenrats,

e) Abhaltung regelmäßiger Dienstbesprechungen für die laufenden Geschäfte mit dem Leitenden Landesposaunenwart und dem Geschäftsführer.

(3) Der Präsident und der Vizepräsident können durch Beschluss des Landesposaunenrats abberufen werden.

(4) Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten und ihre Abberufung erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wahl und Abwahl werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Wird bei der Wahl des Präsidenten oder des Vizepräsidenten diese Mehrheit für keinen Kandidaten erreicht, findet zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## § 15 Leitender Landesposaunenwart

(1) Der Leitende Landesposaunenwart führt die Fachaufsicht in allen musikalischen Fragen innerhalb des Verbands.

(2) Dem Leitenden Landesposaunenwart obliegen insbesondere:

a) die Einberufung und Abhaltung von Schulungslehrgängen, Seminaren und Freizeiten,

b) der Einsatz der Landesposaunenwarte im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer,

c) die Vorbereitung und Leitung von Posaunentagen,

d) die Koordinierung der Arbeit in den Mitgliedschören und Bezirken,

* Intern können die Bezeichnungen Landesobmann bzw. stellvertretender Landesobmann weiterverwendet werden.

e) die Beratung und Hilfe bei Neugründung von Posaunenchören und bei Beschaffung von Instrumenten und Arbeitsmaterial.

(3) Der Leitende Landesposaunenwart ist dem Landesposaunenrat gegenüber verantwortlich. Dienstvorgesetzter des Leitenden Landesposaunenwarts ist der Präsident.

(4) Die Amtsdauer des Leitenden Landesposaunenwarts ist von der Amtsdauer des Präsidenten und Landesposaunenrats unabhängig.

## *§ 16 Geschäftsführer*

(1) Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Verbandes einschließlich der Kassengeschäfte. Er regelt den Einsatz des Personals der Geschäftsstelle sowie im Einvernehmen mit dem Leitenden Landesposaunenwart die Tätigkeit aller Landesposaunenwarte in der Geschäftsstelle. Der Geschäftsbereich des Geschäftsführers wird durch eine Dienstordnung geregelt, die der Landesposaunenrat erlässt. Der Geschäftsführer ist dem Landesposaunenrat gegenüber verantwortlich. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Präsident.

(2) Die Amtsdauer des Geschäftsführers ist von der Amtsdauer des Präsidenten und des Landesposaunenrats unabhängig.

## *§ 17 Landesposaunenwarte*

Die Landesposaunenwarte arbeiten in dem ihnen vom Leitenden Landesposaunenwart im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer zugewiesenen Aufgabenbereich selbstständig. Ihnen obliegt dabei insbesondere die Schulung und Förderung der Bläser, die Beratung der Mitgliedschöre in fachlichen Fragen, die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Freizeiten sowie die Mitarbeit in der Geschäftsstelle.

## *§ 18 Rechnungsprüfung*

Die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Verbandes wird von zwei Rechnungsprüfern oder einem anerkannten Prüfungsverband jährlich geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung wird vom Vorstand dem Landesposaunenrat und der Vertreterversammlung Bericht erstattet.

## *§ 19 Beurkundung der Beschlüsse*

Die Beschlüsse des Landesposaunenrats und der Vertreterversammlung werden protokollarisch niedergelegt. Die Niederschriften werden vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

## *§ 20 Auflösung des Verbandes*

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Ev.-Luth. Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Verbandssatzung zu verwenden.

## *§ 21 Allgemeine Bestimmungen*

Alle Funktionen können von Frauen und Männern wahrgenommen und entsprechend benannt werden.

Nürnberg, 29. April 2017

# Ordnung zur Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Landesposaunenrates

**Gemäß § 11 Absatz 6d der Satzung in der Fassung vom 06.11.2004**

## *I Vorbereitung der Wahl*

(1) Wahlvorschläge können einreichen die Mitglieder des Landesposaunenrats, die Bezirke und die Mitgliedschöre. Die schriftlichen Wahlvorschläge müssen 6 Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorstand vorliegen und die Erklärung enthalten, dass der vorgeschlagene Kandidat bereit ist, im Falle der Wahl das Amt zu übernehmen. Die Wahlvorschläge sollen Angaben über die Eignung und die bisherigen Tätigkeiten des Kandidaten im Verband und seine sonstigen Tätigkeiten im kirchlichen Rahmen im weitesten Sinn enthalten.

(2) Sind in einer Vertreterversammlung Mitglieder des Landesposaunenrats zu wählen, müssen die Mitgliedschöre mindestens 10 Wochen vor der Vertreterversammlung (maßgebend ist der Tag der Aufgabe der Mitteilung bei der Post) unterrichtet werden, welche Mitglieder des Landesposaunenrats ausscheiden unter Angabe, welchem Kirchenkreis sie angehören. In der Mitteilung ist auf die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen hinzuweisen.

(3) Im Landesposaunenrat soll jeder Kirchenkreis durch mindestens ein gewähltes Mitglied vertreten sein. Soweit dies bei der jeweiligen Zusammensetzung des Landesposaunenrats nicht, oder durch Ausscheiden eines Landesposaunenratsmitglieds nicht mehr, der Fall ist, gilt - Vorliegen von einem oder mehreren Wahlvorschlägen aus diesem Kirchenkreis vorausgesetzt - der Kandidat als gewählt, der von den aus diesem Kirchenkreis stammenden Kandidaten die meisten Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten bei einer Wahl nicht soviel Landesposaunenratsmitglieder zu wählen sein, dass alle Kirchenkreise ohne gewählten Vertreter berücksichtigt werden können, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los, welcher Kirchenkreis zu berücksichtigen ist.

Die nach Vorabberücksichtigung der Kirchenkreise verbleibenden Sitze im Landes-posaunenrat fallen den übrigen Kandidaten nach der Zahl der erreichten Stimmen zu.

(4) Ein gewähltes Landesposaunenratsmitglied scheidet als solches aus, falls es das Amt des Präsidenten oder des Vizepräsidenten übernimmt. Das Amt eines Landesposaunen-ratsmitglieds endet ferner bei Verzicht auf das Amt und bei Abberufung. Bei Ausscheiden eines gewählten Landesposaunenratsmitglieds während der Amtszeit rückt für die restliche Amtszeit der Kandidat aus dem gleichen Kirchenkreis nach, der bei der letzten Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hatte. Ist ein Kirchenkreis trotz Ausscheidens eines Landesposaunenratsmitglieds noch mit einem gewählten Mitglied vertreten oder steht aus dem Kirchenkreis kein weiterer Kandidat aus der letzten Wahl zu Verfügung, rückt der Kandidat der letzten Wahl nach, der unter den nicht mehr zum Zug gekommenen Kandidaten die meisten Stimmen erreicht hatte. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Wechsel eines Landesposaunenratsmitglieds in einen anderen Kirchenkreis während der Amtszeit ist ohne Einfluss auf das Nachrückverfahren.

(5) Die Kandidatenliste, die zahlenmäßig nicht begrenzt ist, soll mindestens die doppelte Zahl der Bewerber der zu wählenden Landesposaunenratsmitglieder enthalten und ist den Mitgliedschören bei der Einladung zur Vertreterversammlung mitzuteilen.

## *II Durchführung der Wahl*

(1) Den Kandidaten ist in der Vertreterversammlung Gelegenheit zu einer kurzen Vorstellung zu geben.

(2) Die Wahl leitet ein Mitglied des Landesposaunenrates, das nicht selbst kandidiert. Außer ihm gehören dem zu bildenden Wahlausschuss zwei weitere, aus den Reihen der Vertreterversammlung durch Zuruf gewählte Personen an.

(3) Die Wahl erfolgt geheim durch Stimmzettel. Es sind sämtliche Kandidaten unter Angabe des Kirchenkreises, dem sie angehören, aufzuführen. Auf dem Stimmzettel ist außerdem anzugeben, wie viele Kandidaten zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn im Wahlvorschlag nicht enthaltene Namen handschriftlich hinzugefügt oder mehr Namen angekreuzt werden, als Mitglieder zu wählen sind.

(4) Briefwahl ist zulässig. Sie kann nur von einzelnen Mitgliedschören, nicht aber von Bezirken für mehrere oder alle ihm angehörenden Mitgliedschöre zusammen beantragt werden. Der Antrag auf Briefwahl muss spätestens 1 Woche vor der Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein und ist von dieser umgehend zu bearbeiten. Die im Wege der Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen spätestens 1 Stunde nach Beginn der Vertreterversammlung dem Wahlausschuss vorliegen.

(5) Das Wahlergebnis soll noch auf der Vertreterversammlung bekannt gegeben werden unter Vorstellung der neugewählten Mitglieder des Landesposaunenrats.

## *III Abberufung von Landesposaunenratsmitgliedern*

Der Antrag auf Abberufung von Landesposaunenratsmitgliedern, der schriftlich zu stellen ist und spätestens 6 Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorstand eingegangen sein muss, kann gestellt werden vom Landesposaunenrat und von Mitgliedschören. Er ist nur zulässig, wenn er von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesposaunenrats oder von den Chorobleuten und Chorleitern von mindestens 1/10 der Mitgliedschöre unterzeichnet ist.

Verband
evangelischer
Posaunenchöre
in Bayern e.V.

vep
bayern

Tel 0911/967780
info@vep-bayern.de

Weiltinger Straße 15
90449 Nürnberg

info@vep-bayern.de
**www.vep-bayern.de**